



Aktenzeichen: 2014/06

Scheinfeld, den 12. Januar 2015

Urteil

Im Verfahren

Anzeige gegen den Spieler X von Verein A wegen unsportlichen Verhaltens und Beleidigungen vom 23.10.2014

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 12.01.2015 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Werner Schiffner, Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck),
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige wegen Spielerbeleidigung und unsportlichen Verhaltens wird stattgegeben
2. Der Spieler X wird wegen Beleidigung zu einer Sperre von **2 Monaten** (vom 13.01. – 12.03.2015) verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins A

Tatbestand

Der Mannschaftsführer der TT-Mannschaft von Verein B hat beim Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken in o. g. Angelegenheit Anzeige erstattet, die am 23.10.2014 beim Vorsitzenden des Sportgerichts eingegangen ist. Ursache war das nicht tolerierbare, unsportliche Verhalten des Spielers X im Punktspiel der Kreisliga im September 2014. Nach Ansicht des Anzeigerstatters setzt der Spieler Beleidigungen und Beschimpfungen sehr bewusst ein, um den Gegner aus dem Rhythmus und Konzept zu bringen. Dieses Verhalten wurde auch vom Mannschaftsführer des Vereins A nicht in Abrede gestellt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 76 Unsportliches Verhalten** und **§ 80 Beleidigung** durch den Spieler X gegeben. Auch wenn der Spieler unter Betreuung steht und seine impulsiven Ausdrücke ohne äußere Gründe krankheitsbedingt sind, entbindet es den Spieler nicht von einem unsportlichen Verhalten. Gegen den Spieler X wird eine Sperre von 2 Monaten (13.01. - 12.03.2015) verhängt. Es wird empfohlen, den Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft jeweils vor dem Spiel von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Spielers X zu informieren.

(...)

Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Werner Schiffner
Beisitzer

Gez.

Horst Stühler
Beisitzer